

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden

- Wahlhelferentschädigungssatzung -

Aufgrund der § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283) i.V.m. §§ 13 Abs. 1 und 19 ThürKO vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

(1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes am Wahl-/Abstimmungstag tätig werden, Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

(2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/ Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

(3) Die Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigungserstattung erfolgt außer am Wahl-/Abstimmungstag

a) für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl-/Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen

b) für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/Abstimmungsunterlagen

§ 2 Erfrischungsgeld

(1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahl/ Abstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/ Abstimmungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

30,00 EURO für jedes Mitglied des Wahl-/ Abstimmungsvorstandes,

10,00 EURO Zuschlag für den Wahl-/ Abstimmungsvorsteher und

15,00 EURO Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes bei verbundenen Kommunalwahlen/ Abstimmungen.

(2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EURO.

§ 3
Versorgung am Wahltag

Die Stadt Bad Blankenburg gewährleistet eine kostenfreie, dem Zeitaufwand angemessene Versorgung der Mitglieder der Wahlvorstände mit Speisen und Getränken.

§ 4
Ersatzleistungen

Erstrecken sich die Auszählerarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/Abstimmungstag so erhalten

- a) Beamte und Beschäftigte Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber,
- b) selbständig Tätige eine Verdienstausschlagpauschale von 20,- EURO pro Stunde
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind und einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, eine Pauschalentschädigung von 10,- EURO pro Stunde.
- d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 7,50 EURO pro Stunde.

§ 5
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2009 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 04.01.2024

Stadt Bad Blankenburg

Mike George
Bürgermeister

(Siegel)